



**Amtliche Bekanntmachungen**  
**der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg**  
**50/2018 (26. Juli 2018)**

**Vierte Änderungssatzung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt Grundschule an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg mit dem akademischen Abschluss Master (M.Ed.) vom 10. August 2016 in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 5. Februar 2018**

vom 26. Juli 2018

Aufgrund von § 8 Abs.5 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S 1) in der Fassung des 3. HRÄG vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) i.V.m. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 4 Abs. 10 Satz 4 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) i.d.F. vom 5. Juli 2015 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 19. Juli 2018 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die folgende Änderungsatzung beschlossen:

Der Rektor hat am 26. Juli 2018 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

**Artikel 1 Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt Grundschule an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg mit dem akademischen Abschluss Master (M.Ed.) vom 10. August 2016 in der Fassung der zweiten Änderungsatzung vom 22. November 2017**

**1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung, bestehend aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, den schulpraktischen Studien und der Masterarbeit sowie nachgewiesener Leistungen aus dem Vorbereitungsdienst im Umfang von 60 ECTS wird der akademische Grad „Master of Education“ (abgekürzt: „M.Ed.“) verliehen.“

Vergleich alte Fassung

§ 2 Ziele des Studiums, akademischer Grad

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung, bestehend aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, den schulpraktischen Studien und der Masterarbeit wird der akademische Grad „Master of Education“ (abgekürzt: „M.Ed.“) verliehen.

**2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Masterstudiums beträgt ein Studienjahr, dieses besteht aus zwei Semestern bzw. 60 ECTS und wird an der Pädagogischen Hochschule studiert. Auf den Masterstudiengang werden 60 ECTS pauschal aus dem Vorbereitungsdienst auf den Ab-

schluss Master of Education Lehramt Grundschule angerechnet. Hierfür wird von den zuständigen Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung den Anwärterinnen und Anwärtern pauschal eine erfolgreich durchlaufene Ausbildungszeit von zwölf Monaten im Vorbereitungsdienst für das Lehramt Grundschule schriftlich bestätigt.“

Vergleich alte Fassung

§ 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Module, Leistungspunkte, Zusatzmodule

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Masterstudiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr, besteht aus zwei Semestern bzw. 60 ECTS, wird an der Pädagogischen Hochschule studiert, ein weiteres Studienjahr wird aus dem Vorbereitungsdienst auf den Abschluss Master of Education Lehramt Grundschule angerechnet. Hierfür wird von den zuständigen Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung den Anwärterinnen und Anwärtern pauschal eine erfolgreich durchlaufene Ausbildungszeit von zwölf Monaten im Vorbereitungsdienst für das Lehramt Grundschule schriftlich bestätigt.

**3. § 24 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

„(3) Sobald das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung sowie die Bestätigung über die erfolgreich durchlaufene Ausbildungszeit von zwölf Monaten im Vorbereitungsdienst für das Lehramt Grundschule vorliegen, wird der Kandidatin/dem Kandidaten die Masterurkunde in deutscher Fassung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrads gemäß § 2 beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin/vom Dekan derjenigen Fakultät, in der die Masterarbeit geschrieben wurde und von der/dem Vorsitzenden des Studiengangs- und Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Pädagogischen Hochschule versehen. Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.“

Vergleich alte Fassung

§ 24 Prüfungszeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrads gemäß § 2 beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin/vom Dekan derjenigen Fakultät, in der die Masterarbeit geschrieben wurde und von der/dem Vorsitzenden des Studiengangs- und Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Pädagogischen Hochschule versehen. Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

**Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, den 26. Juli 2018

Prof. Dr. Martin Fix, Rektor